



Bundesministerium der Finanzen

Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war (Anerkennungsrichtlinie)

Vom 12. Juli 2017

Die Anerkennungsrichtlinie vom 20. Dezember 2011 (BAz. S. 4608) wird wie folgt gefasst:

§ 1

(1) Verfolgte im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das in einem Gebiet des nationalsozialistischen Einflussbereichs lag, und während dieser Zeit ohne Zwang in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis gearbeitet haben, können eine einmalige Leistung nach dieser Richtlinie erhalten, wenn sie für diese Arbeit keine Leistung aus den Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ erhalten haben oder hätten erhalten können.

(2) Die Prüfung anderer Entschädigungsansprüche und der Ansprüche nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2

(1) Die Leistung nach § 1 besteht aus einer Kapitalzahlung in Höhe von 2 000 Euro.

(2) Hat ein Verfolgter, bei dem die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vorliegen, nur deshalb keinen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil die allgemeine Wartezeit nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllt ist, so kann er einen einmaligen Rentenersatzzuschlag nach dieser Richtlinie erhalten. Die Höhe des einmaligen Rentenersatzzuschlags beträgt 1 500 Euro.

§ 3

Auf die Leistungen nach § 1 und § 2 Absatz 2 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

(1) Die Leistungen nach § 1 und § 2 Absatz 2 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Auszahlung an Dritte ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt für den überlebenden Ehegatten und die noch lebenden Kinder, wenn der Leistungsberechtigte nach Antragstellung verstorben ist.

(2) Die Leistungsberechtigung ist vom Antragsteller nachzuweisen. Ist dem Antragsteller ein Nachweis nicht möglich, kann die Leistungsberechtigung auch auf geeignete Weise glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn sich der Antragsteller unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlasst oder zugelassen hat.

(4) Die Leistungen können ganz oder teilweise nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden.

§ 5

Die Richtlinie wird vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen nach Weisung des Bundesministeriums der Finanzen durchgeführt. Der Antrag ist an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, 11055 Berlin, zu richten.

§ 6

Das Bundesministerium der Finanzen kann ergänzende Vorschriften zu dieser Richtlinie erlassen. Es kann die Durchführung der Richtlinie ganz oder teilweise einer Stelle seines Geschäftsbereichs übertragen.

§ 7

Anträge, die auf Grund von § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (BAz. S. 7693) abgelehnt wurden, werden von Amts wegen wieder aufgenommen. Die nach § 1 Absatz 2 der Richtlinie der Bundesregierung über eine Anerkennungsleistung an



Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist, vom 1. Oktober 2007 (BAAnz. S. 7693) zurückgezahlten Leistungen werden an die nach § 4 Absatz 1 berechtigten Personen wieder ausgezahlt.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anerkennungsrichtlinie vom 20. Dezember 2011 (BAAnz. S. 4608) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2017

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen

Schäuble
